

Eierverkauf – Lagerung, Kennzeichnung und Selbstkontrolle Merkblatt 3

Dieses Merkblatt dient als Hilfsmittel für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften beim Verkauf von Eiern.

Lagerung von rohen Eiern

- Eier müssen bis zur Abgabe an Konsumentinnen und Konsumenten sauber, trocken und frei von Fremdgeruch gelagert sowie vor Stössen und Sonneneinstrahlung geschützt werden.
- Sie müssen bei derjenigen Temperatur aufbewahrt und transportiert werden, welche die hygienische Beschaffenheit am besten gewährleistet. Die Temperatur sollte möglichst konstant sein.
- Eier dürfen längstens während 21 Tagen nach dem Legen an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben bzw. verkauft werden.

Kennzeichnung im Verkauf

Das Herkunftsland muss auf jedes Hühnerei gestempelt werden (mind. 2 mm gross). Das Herkunftsland kann auch abgekürzt werden. Dabei ist der ISO 2-Code zu verwenden (z.B. CH für Schweiz). Nicht gestempelt werden müssen Eier, die direkt von Produzentinnen bzw. Produzenten an die Endkonsumentinnen bzw. Endkonsumenten verkauft werden, sowie Eier, die vollständig gefärbt sind.

Die übrigen Angaben sind an gut sichtbarer Stelle und in leicht lesbarer Schrift (z.B. Schriftgrösse in Arial oder Helvetica mind. 7 Punkt) auf der Verpackung anzubringen.

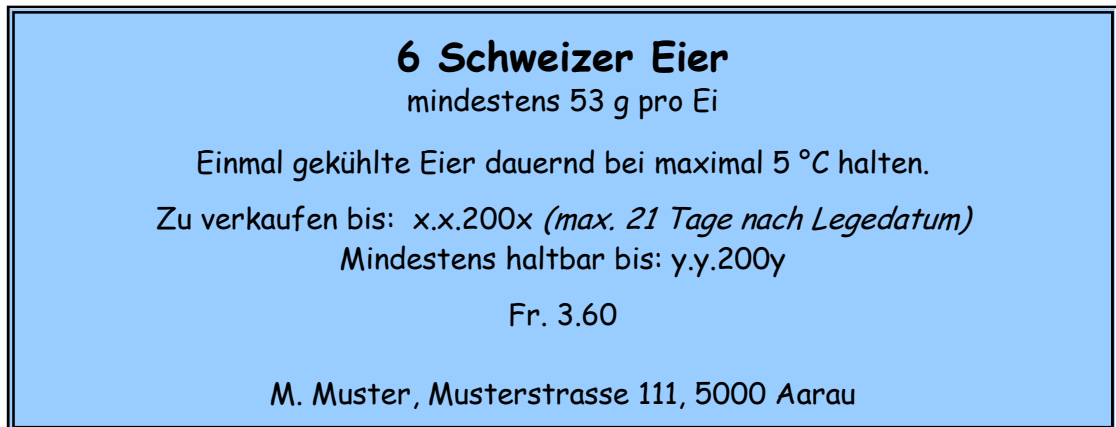
Bei **vorverpackten Eiern** (Detailverkaufspackungen) setzt sich die Kennzeichnung wie folgt zusammen:

1. Sachbezeichnung (Eier, die nicht von Hühnern „*Gallus domesticus*“ stammen, müssen zusätzlich Angaben über die Tierart enthalten, z.B. „Enteneier“ oder „Taubeneier“)
2. Verkaufsdatum (max. 21 Tage nach Legedatum) sowie Mindesthaltbarkeitsdatum (wenn Eier ungekühlt angeboten werden) bzw. Verbrauchsdatum (wenn Eier gekühlt angeboten werden)
3. Name und Adresse des Produzenten
4. Produktionsland, sofern nicht aus Sachbezeichnung oder Adresse ersichtlich
5. Detailpreis
6. Eierstückzahl und Nettogewicht oder Eierstückzahl und Mindestgewicht pro Ei in Gramm
7. Hinweis auf Lagertemperatur, falls das Produkt gekühlt abgegeben wird (Vorschlag: „Bei 5 °C oder weniger aufbewahren“)
8. Falls Legedatum angegeben wird, so muss dieses deutlich als solches erkennbar sein
9. Gebrauchsanleitung bei Enteneiern: Hinweis wie „vor Genuss mindestens 10 Minuten kochen!“
10. Bei Importeiern von Hühnern aus Käfighaltung den Hinweis „aus in der Schweiz nicht zugelassener Käfighaltung“.

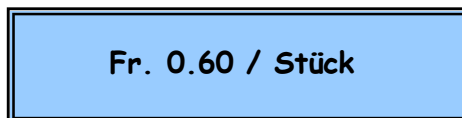
Die Bestimmungen über die Angaben bei vorverpackten Eiern gelten sinngemäss auch für **offen angebotene Eier**. Das Herkunftsland muss ebenfalls im Offenverkauf auf Hühnereier gestempelt werden (Ausnahmen siehe oben). Bei Eiern ist generell der Preis schriftlich anzugeben. Die anderen Angaben können mündlich erfolgen. Ausnahmen: Bei Importeiern von Hühnern aus Käfighaltung ist der entsprechend vorgeschriebene Hinweis schriftlich anzugeben. Bei Enteneiern ist ferner der Kochhinweis unter Punkt 9 schriftlich beim Behälter, Karton etc. anzubringen. **Die mündlichen Angaben müssen gegenüber den Kontrollorganen mit Belegen (z.B. Lieferschein) bestätigt werden können.**

Kennzeichnungsbeispiele

- **Vorschlag Detailverkaufspackungen** mit ungekühlten Hühnereiern:



- **Vorschlag Schild bei Offenverkauf** / Hühnereier auf Karton, in offenem Korb etc.



Bei der Stempelung des Herkunftslandes auf dem Ei gelten die auf der Seite 1 unter „Kennzeichnung im Verkauf“ aufgeführten Bestimmungen. Die übrigen Angaben müssen mündlich erteilt werden können!

Überwachung Salmonellose

Die Überwachung hinsichtlich Salmonellose ist ein Bestandteil der Selbstkontrolle durch den Eierproduzenten. Halter von mehr als 50 Legehennen sind gemäss Tierseuchenverordnung verpflichtet, die Eier zweimal jährlich serologisch untersuchen zu lassen.

Gesetzliche Grundlagen

- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 23. November 2005
- Verordnung über die Kennzeichnung und Anpreisung von Lebensmitteln (LKV) vom 23.11.2005
- Hygieneverordnung (HyV) vom 23. November 2005
- Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft vom 23. November 2005
- Preisbekanntgabeverordnung (PBV) vom 11. Dezember 1978
- Verordnung über den Eiermarkt (Eierverordnung, EiV) vom 26. November 2003
- Tierseuchenverordnung (TSV) vom 27. Juni 1995
- Landwirtschaftliche Deklarationsverordnung (LDV) vom 26. November 2003

Links:

Systematische Sammlung des Bundesrechts
Amt für Verbraucherschutz, Kanton Aargau

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>
<http://www.ag.ch/verbraucherschutz>